

# Midweekregatten der Gnadenseesegelvereine ASG-BSIR-JSR-SVGA-YCIR

Erklärung für die Teilnahme der Regatten der o.g.Segelvereine für das Veranstaltungsjahr **2010**

<b>12.Mai</b>	<b>1.Regatta JSR</b>
<b>09.Juni</b>	<b>2.Regatta BSIR - Känguru</b>
<b>14.Juli</b>	<b>3.Regatta ASG - Känguru</b>
<b>11.August</b>	<b>4.Regatta YCIR</b>
<b>08.September</b>	<b>5.Regatta SVGA</b>

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß der Veranstalter und die Wettfahrtleitung für die Eignung der teilnehmenden Yachten und deren Mannschaften nicht verantwortlich sind, diese liegt bei Eigner und Schiffsführer, und bestätige, daß meine teilnehmende Yacht und Mannschaft allen mit der Teilnahme verbundenen Anforderungen (zB. Verkehrssicherheit, Seemannschaft, Kenntnis der Regattaregeln usw. entspricht.

Meine Teilnahme erfolgt in Kenntnis der erhöhten Risiken einer seglerischen Wettfahrt auf eigenes Risiko und unter Haftungsausschluß des Vereins, insbesondere übernehmen der Verein und die Funktionäre der Wettfahrtsleitung gegenüber den Teilnehmern keine Verantwortung und Haftung für Unfälle und deren Folgen, die durch Fehlverhalten von Teilnehmern verursacht sind. Für Schäden, die durch fehlerhafte Anordnungen der Regattaleitung sowie schuldhaft durch Fahrzeuge des Veranstalters als Sicherheits- und Begleitboote sowie durch Personen verursacht sind, die im Auftrag des Vereins solche Fahrzeuge führen, ist die Veranstalterhaftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung, bei Sachschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 309 Nr.7 BGB). Das gleiche gilt für die Haftung dieser Fahrzeugführer sowie für die Haftung der Teilnehmer untereinander.

Mir ist bekannt, daß die Vorschriften der Bodenseeschiffahrtsordnung auch bei Regatten zu beachten sind, im Zweifel gehen diese den Regattaregeln vor. Gegenüber der übrigen Schifffahrt besteht kein besonderes Wegerecht während der Veranstaltung. Mit Beginn der Sturmwarnung (90 Bl.) wird die Regatta vom Veranstalter abgebrochen, ohne daß es eines gesonderten Signals bedarf, bei Vorsichtmeldung (40 Bl.) erfolgt kein Abruch ohne Signal, ist es dem Schiffsführer in eigener Verantwortung überlassen, ob er unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsregeln (z.B. Rettungswestenpflicht) – weiter an der Regatta teilnimmt oder nicht. Für Einhandsegler besteht immer **Schwimmwestenzwang**.

Von Vorstehenden Kenntnis genommen und verstanden:

Bootstyp:.....Yardstick:.....Segelnummer:.....

Skipper Name.....Zulassungsnummer:.....

Reichenau, den.....Unterschrift:.....